

A.ZI.: 004 - 1/6 - 2016/3 Ri

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am Donnerstag, 22. September 2016, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großbraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1. Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2. Gemeindevorstand	Jürgen Werner Leppen	ÖVP
3. Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
4. Gemeindevorstand	Bernhard Maier	SPÖ
5. Gemeindevorstand	Mag. Hemma Hammann	UBL
6. Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
7. Gemeinderat	Harald Ahrer	ÖVP
8. Gemeinderat	Günther Großauer	ÖVP
9. Gemeinderat	Wolfgang Garstenauer	ÖVP
10. Gemeinderat	Verena Gsöllpointner	ÖVP
11. Gemeinderat	Georg Guttmann	ÖVP
12. Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
13. Gemeinderat	Mair Manfred	ÖVP
14. Gemeinderat	Rudolf Garstenauer	ÖVP
15. Gemeinderat	Reinhard Salcher	SPÖ
16. Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
17. Gemeinderat	Karin Katzensteiner-Tremel	SPÖ
18. Gemeinderat	Günter Ebmer	UBL
19. Gemeinderat-Ersatz	Gerald Sattler	ÖVP
20. Gemeinderat-Ersatz	Thomas Kerschbaumsteiner	ÖVP
21. Gemeinderat-Ersatz	Thomas Einzenberger	ÖVP
22. Gemeinderat-Ersatz	Helmut Huber	SPÖ
23. Gemeinderat-Ersatz	Philip Zisch	SPÖ
24. Gemeinderat-Ersatz	Martin Hess	SPÖ
25. Gemeinderat-Ersatz	Mag. (FH) Daniela Gschwandtl	UBL

Entschuldigt fehlen:	Vzbgm. Leopold Ahrer	ÖVP
	GV Bernhard Aschauer	ÖVP
	GR Elfriede Nagler	ÖVP
	GR Sylvia Losbichler	SPÖ
	GR Andreas Kraync	SPÖ
	GR Helmut Aigner	SPÖ
	GR Mag. Christian Zickbauer	UBL
	GR-Ersatz Gerhard Aschauer	ÖVP
	GR-Ersatz Ing. Michael Aigner	ÖVP
	GR-Ersatz Susanne Großbauer	ÖVP
	GR-Ersatz Simon Steindl	ÖVP
	GR-Ersatz Gertrud Pölzl	UBL

Bürgermeister Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 15. September 2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. Mai 2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Hermine Riegler und VB Elisabeth Merkingner bestellt.

Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss 2015, Prüfungsbericht
2. Voranschlag 2016, Prüfungsbericht
3. Nachtragsvoranschlag 2016
4. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 6. Juli 2016
5. Schülerausspeisung, Elternbeitrag
6. Powerman 2016, Finanzierungsplan
7. Bauhoffahrzeug, Ersatzbeschaffung, Finanzierungsplan
8. ABA BA 13, Oberflächenentwässerung Ort, Förderungsvertrag, Annahmeerklärung
9. Bank Austria Darlehen, Änderung der Konditionen
10. Verordnung von Halte- und Parkverboten:
 - A) FF Großraming, Eisenstraße 29
 - B) Rodelsbach, Gemeindestraße Langergraben
11. Dienstpostenplan-Änderung
12. Winterdienst, Vertrag mit Fa. Haider
13. Behindertenparkplatz Musikschule, Verordnung
14. Reitner Bernhard und Melanie, Donatistraße, Errichtung einer Garage, Berufung
15. Allfälliges

TOP 1) Rechnungsabschluss 2015, Prüfungsbericht

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat in der Sitzung am 2. März 2016 genehmigte Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land geprüft wurde. Er liest den Prüfungsbericht vom 30. August 2016, BHSEGem-2016-62549/33-LHU, vollinhaltlich und mit kurzen Anmerkungen vor. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 2) Voranschlag 2016, Prüfungsbericht

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat in der Sitzung am 15. Dezember 2015 genehmigte Voranschlag für das Finanzjahr 2016 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land geprüft wurde. Er liest den Prüfungsbericht vom 9. August 2016, BHSEGem-2015-216303/50-LHU, vollinhaltlich und mit kurzen Anmerkungen vor. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 3) Nachtragsvoranschlag 2016

Bericht des Bürgermeisters:

Der Nachtragsvoranschlag 2016 konnte ausgeglichen erstellt werden. Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 15.9.2016 den NVA ausführlich besprochen und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
Voranschlag 2016	4.931.300	4.931.300	-
Nachtragsvoranschlag 2016	5.048.800	5.048.800	-
Außereordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
Voranschlag 2016	635.000	635.000	-
Nachtragsvoranschlag 2016	3.372.200	3.372.200	-

Die wesentlichen Abweichungen zum VA 2016 werden im Detail erläutert und besprochen. Diese ergeben sich vor allem aus zu niedrig veranschlagten Beträgen für den Kindergarten. Auch die Pensionsbeiträge für Beamte waren zu niedrig angesetzt. Die Darlehensrückzahlungen (Zinsen und Tilgung) für die Volksschule und das Feuerwehrzeughaus verursachen wesentliche Mehrausgaben.

Für den Haushaltsausgleich wurde eine Entnahme aus der Rücklage von 2015 in der Höhe von € 95.700,00 erforderlich.

GV Jürgen Werner Leppen stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2016 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 6. Juli 2016

Bgm. Leopold Bürscher ersucht Herrn Reinhard Salcher, Obmann-Stellvertreter im Prüfungsausschuss, um seinen Bericht.

Reinhard Salcher verliest den Prüfbericht vom 6. Juli 2016. Er merkt zum Explosionsschutz bei der Absaugung in der Holzwerkstätte an, dass eine Erdung erforderlich ist.

GV Mag. Hemma Hammann stellt die Frage, ob die im Prüfbericht angeführten Mängel bereits behoben wurden bzw. ob eine Frist zur Mängelbehebung gesetzt wurde.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass die umgehende Beseitigung veranlasst wurde und die Mängel teilweise bereits behoben wurden. Eine Überprüfung der Maßnahmen ist noch nicht erfolgt.

TOP 5) Schülerausspeisung, Elternbeitrag

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 15.9.2016 die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Anpassung der Essensbeiträge wie folgt:

Elternbeiträge seit 1.10.2014	Vorschlag - NEU ab 1.10.2016
Schüler € 2,70	€ 2,90
Kindergartenkinder € 2,15	€ 2,30
Lehrer, Personal € 3,40	€ 3,60

Abgang 2015. € 27.525,00

Abgang 2014: € 36.893,00

Portionen: Ø ca. 1.500 pro Monat

GV Bernhard Maier fragt, wie viele Asylwerberkinder zur Ausspeisung gehen und wer diese Elternbeiträge bezahlt, bzw. wie das in der Buchhaltung dargestellt wird.

Al Riegler merkt dazu an, dass die Asylwerberkinder bei der Ausspeisung nicht angemeldet sind und auch keine Beiträge bezahlt werden. Sie gehen aber sporadisch zur Ausspeisung, wenn es kein Schweinefleisch gibt. Das wurde im Herbst 2014, als die ersten Kinder gekommen sind, so begonnen und seither so weitergeführt. Extra gekocht wird nicht, es wird auch von der Menge nicht mehr gekocht, weil ohnehin immer ein wenig Spielraum ist, wenn z.B andere Kinder krank sind, oder der Speiseplan einmal nicht so zusagt.

GV Bernhard Maier fragt, ob es dafür nicht einen Zuschuss des Landes gibt, und um wie viele Kinder es genau geht. Der Bürgermeister meint, dass es für ein Asylwerberkind täglich ca. € 3,50 Verpflegungsgeld aus der Grundversorgung gibt. Er glaubt, dass derzeit etwa 12 Kinder die Schule besuchen und 3 Kinder im Kindergarten sind. Wie das Essen künftig finanziert werden kann, sollte festgelegt werden, wenn die genaue Anzahl bekannt ist.

GV Mag. Hemma Hammann könnte sich vorstellen, dass Eltern von Asylwerberkindern in der Ausspeisungsküche für Hilfstätigkeiten eingesetzt werden könnten. Dadurch würden sie

auch einen Beitrag leisten, und vielleicht könnten dadurch Mehrstunden des Personals vermieden werden.

GR-Ersatzmitglied Mag. (FH) Daniela Gschwandtl schlägt vor, die Ausspeisung auch im Juli anzubieten, solange die Nachmittagsbetreuung und der Kindergarten in Betrieb sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Elternbeiträge für die Schülerspeisung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 6) Powerman 2016, Finanzierungsplan

Bericht des Bürgermeisters:

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres u. Kommunales, ist mit Schreiben vom 6. Juni 2016, IKD-2013-331650/40-Rei, folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt worden:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 25. Mai 2016, GZ 940/2016 R, ergibt unsererseits für das Projekt „Powerman Austria-Duathlon 2016“; Gemeindebeitrag folgende Finanzierungsdarstellung

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	5.000	5.000
Summe in Euro	5.000	5.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor bzw. spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Finanzierungsplan zur Durchführung des Powerman 2016 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 7) Bauhoffahrzeug, Ersatzbeschaffung, Finanzierungsplan

Bericht des Bürgermeisters:

Im Rahmen der technischen Überprüfung des Bauhof-Fahrzeuges, Mercedes Sprinter mit Kipper und Werkzeugbox, wurde festgestellt, dass der knapp 16 Jahre alte Kleintransporter nicht mehr verkehrs- und betriebssicher ist. Zur Erlangung der Begutachtungsplakette wäre eine umfassende Reparatur erforderlich: undichter Auspuff, Ölverlust Hydraulik, Lager Hinterachse, Federblätter Hinterachse gebrochen, Kardanwelle defekt, Türen durchgerostet, Getriebeschaden, uvm. Die Kostenschätzung der Fa. Gebr. Haider für die Reparatur beläuft sich auf € 8.655,77. Aufgrund des Alters und des schlechten Zustandes des Fahrzeuges ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich. Das „Pickerl“ ist mit Ende August 2016 ausgeliefert.

Von Vorarbeiter Alois Gruber wurden Angebote für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge eingeholt. Ein Neuwagen inkl. Kipper und Transportbox für Werkzeuge kostet ca. € 40.000,00 - € 45.000,00. Alois Gruber und Roland Höllwarth haben mehrere Gebrauchtfahrzeuge besichtigt. Folgendes Fahrzeug wäre als Ersatzfahrzeug geeignet:

Fa. Weber, Autohaus, Hollabrunn, zu kaufen.

- Mercedes Benz Sprinter 515 CDI 5, mit Kippaufbau und Transportbox
- Erstzulassung: 08/2007
- KM-Stand: 165.000
- Leistung: 95 kW
- 2 Türen, 3 Sitze

Das Fahrzeug ist sehr gepflegt, hat keinerlei Rostschäden und ist insgesamt in einem guten Zustand:

Anlässlich einer Vorsprache bei Herrn Landesrat Hiegelsberger am 21.2.2014 wurden der Gemeinde für 2016 für die Anschaffung eines Bauhoffahrzeuges € 15.000,00 zugesichert. Die Restfinanzierung sollte durch den Verkaufserlös des alten Fahrzeuges erfolgen. Ein BZ-Mittelantrag wurde beim Land OÖ am 27.7.2016 eingebracht.

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres u. Kommunales, ist mit Schreiben vom 9. August 2016, IKD-2014-30006/5-Rei, folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt worden:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 27. Juli 2016, GZ 940/2016 Ri, ergibt unsererseits für das Projekt "Kommunalfahrzeugersatzbeschaffung (Bauhof-Kleintransporter-Pickup)" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	2.990	2.990
BZ-Mittel	15.000	15.000
Summe in Euro	17.990	17.990

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich bei der in der vorstehenden Finanzierung vorgesehenen Bedarfszuweisung 2016 iHv. 15.000 Euro um einen max. und nicht erhöhbaren Pauschal- bzw. Fixbetrag handelt (auf das an die Marktgemeinde ergangene Schreiben des Unterfertigten vom 03. März 2014, GZ LR. Hieg.-085489/254-2B14-EN/GO, wird in diesem Zusammenhang höflich verwiesen).

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor bzw. spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift geht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.

GR-Ersatzmitglied Thomas Kerschbaumsteiner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die Ersatzbeschaffung des Bauhoffahrzeuges zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 8) ABA BA 13, Oberflächenentwässerung Ort, Förderungsvertrag, Annahmeerklärung

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Bundesministerium mit Schreiben vom 27. Juni 2016 mitgeteilt wurde, dass das Projekt ABA BA 13, Förderungsantrag B301493, positiv beurteilt wurde. Von der KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) als Abwicklungsstelle wurden der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung übermittelt.

Der Förderungsvertrag sieht folgende Förderung vor:

Vorläufig förderbare Investitionskosten	550.000
Vorläufiger Fördersatz	18,00%
Vorläufige Gesamtförderung	99.000

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 99.000,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien mit einem Zinssatz von 0,47 % verzinst.

Er trägt den Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung vor.

Annahmeerklärung

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Großraming** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 27.6.2016, Antragsnummer **B301493**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Großraming.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

Anschlussgebühren	€	72.000
Eigenmittel	€	55.000
Landesmittel (Darlehen)	€	
Bundesmittel	€	99.000
Restfinanzierung (Darlehen)	€	324.000
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	550.000

GR Harald Ahrer stellt den Antrag, den Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung für die Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA 13, wie vom Bürgermeister vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung bilden einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 9) Bank Austria Darlehen, Änderung der Konditionen

Bericht des Bürgermeisters:

Am 2. August ist von der Bank Austria ein Schreiben eingelangt, in dem die Bank mitteilt, dass sie den Aufschlag auf den Euribor ab der nächsten Fälligkeit, frühestens ab 31.12.2016 auf 0,50%-Punkte anheben muss, wobei bei der Zinsberechnung die Berücksichtigung des negativen Euribor erfolgt, allerdings nur bis 0 %. (Minuszinsen werden nicht ausbezahlt). Als Gründe für die Erhöhung werden höhere Refinanzierungskosten durch die Rahmenbedingungen der EZB angegeben.

Sollte der Gemeinderat der Erhöhung des Aufschlages nicht zustimmen, wird die Bank die Kündigung des Vertrages aussprechen.

Betroffen sind folgende Darlehen:

Verwendungszweck	Laufzeit	Darlehensbetrag	Saldo	Aufschlag alt	Aufschlag neu
ABA BA 08 (Lumplgr.-Brunnbach)	2027	700.028	554.055	0,085	0,5
WVA BA 08 (Quelle Restental)	2039	180.000	120.009	0,085	0,5

Zinssatz aktuell: 6-Monats-Euribor v. 08.08.2016: - 0,185 % + 0,085 Aufschlag = 0 %

Zinssatz neu: 6-Monats-Euribor v. 08.08.2016: - 0,185 % + 0,500 Aufschlag = 0,315 %

GV Mag. Hemma Hammann kritisiert, dass Darlehensverträge mit der Bank abgeschlossen wurden, weil die Konditionen bei der Ausschreibung am Günstigsten waren. Jetzt im Nachhinein wird der Zinssatz aber geändert. Es soll versucht werden, das künftig auszuschließen. GR Harald Ahrer ist der Meinung, dass diese Vorgehensweise der Bank Austria möglicherweise nicht rechtmäßig ist und daher bis zu dieser Klärung nicht zugestimmt werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Erhöhung des Aufschlages auf 0,5 %-Punkte für die beiden Darlehen Konto Nr. 53000 201 623 (ABA BA 08) und 53000 201 631 (WVA BA 08) zuzustimmen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Jürgen Werner Leppen, Helmut Elsigan, Bernhard Maier, Mag. Hemma Hammann, Hildegard Höretzauer, Günther Großauer, Wolfgang Garstenauer, Verena Gsöllpointner, Georg Guttmann, Martin Kopf, Mair Manfred, Rudolf Garstenauer, Reinhard Salcher, Gerhard Scharnreithner, Karin Katzensteiner-Tremel, Günter Ebmer, Ge-

rald Sattler, Thomas Kerschbaumsteiner, Thomas Einzenberger, Helmut Huber, Philip Zisch, Martin Hess, Mag. (FH) Daniela Gschwandtl.
Stimmhaltung: Harald Ahrer.

TOP 10) Verordnung von Halte- und Parkverboten:

Bericht des Bürgermeisters:

A) FF Großraming, Eisenstraße 29

Beim Feuerwehrzeughaus Eisenstraße 29, soll für die Parkflächen folgende Verordnung eines Halte- und Parkverbotes beschlossen werden.

VERORDNUNG

betreffend ein Halte- und Parkverbot auf den drei Parkplätzen beim Feuerwehrzeughaus Großraming, Eisenstraße 29, 4463 Großraming.

§ 1

Gemäß §§ 40 Abs 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, und §§ 43 Abs 1 lt b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22. September 2016 für folgende drei Parkflächen ein Halte- und Parkverbot (§ 52 Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF) mit den Zusatztafeln „Ausgenommen Feuerwehr und Feuerwehrmitglieder“ bzw. „Ausgenommen Anrainerverkehr“ (§ 54 StVO 1960 leg. cit.) erlassen:

- Südlich des Feuerwehrzeughauses, Eisenstraße 29/1 – Vorplatz und Zufahrt – „Ausgenommen Feuerwehr und Feuerwehrmitglieder“*
- Nördlich des Feuerwehrzeughauses, Parkplatz Wohnung Eisenstraße 29/2 – „Ausgenommen Anrainerverkehr“*
- Parkfläche aus Grundst.Nr. 612/1, entlang der B115 – „Ausgenommen Feuerwehr und Feuerwehrmitglieder“*

Die drei Bereiche des Halte- und Parkverbotes sind im angeschlossenen Lageplan ersichtlich, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Gemäß § 44 der StVO 1960, idgF, wird diese Verordnung durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Ausgenommen Anrainerverkehr“ bzw. „Ausgenommen Feuerwehr“ kundgemacht und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

B) Rodelsbach, Gemeindestraße Langergraben

Nach der Felsabtragung zur Verringerung der Steinschlaggefahr im Rodelsbach, Langergraben, im Sommer 2015 fand am 14. Juli 2016 ein Lokalausganschein mit DI Tartarotti, Wildbach- und Lawinenverbauung, statt.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass

- es zu keiner relevanten Veränderung seit der Felsabtragung gekommen ist,
- die Rückhalteräume des Fallbodens nicht vorverfüllt sind und sie ihre Funktion erfüllen
- der Erddamm keine Schäden durch Steinschlagtreffer zeigt

Es wurde auch festgestellt, dass es auch weiterhin zu kleinen Steinschlägen kommen kann. Es wird der Gemeinde daher empfohlen, entlang der Gemeindestraße im Bereich der Felsformation ein Halte- und Parkverbot mit der Hinweistafel „Steinschlag“ aufzustellen. Folgende Verordnung soll daher beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großraming vom 22. September 2016, über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes auf der Gemeindestraße Langergraben im Bereich

§ 1

*Gemäß § 40 Abs 2 Z 4, § 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF und § 43 Abs 1 lt b Z 1, § 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom **22. September 2016** für die Gemeindestraße Langergraben, ab dem Parkplatz ca. 690 m nach dem Objekt Rodelsbach 22 (Mosböck), auf einer Länge von 210 m, ein Halte- und Parkverbot (§ 52 Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF) mit der Hinweistafel „Steinschlag“ (§ 54 StVO 1960 leg.cit.) erlassen.*

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes ist im angeschlossenen Lageplan ersichtlich, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Gemäß § 44 der StVO 1960, idgF, wird diese Verordnung durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. A Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ kundgemacht und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

GR-Ersatzmitglied Thomas Kerschbaumsteiner stellt den Antrag, die beiden Verordnungen von Halte- und Parkverböten „Feuerwehr“ und „Rodelsbach“, wie vom Bürgermeister vorge-tragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 11) Dienstpostenplan-Änderung

Bericht des Bürgermeisters:

Folgende Änderungen des Dienstpostenplanes der Gemeinde sollen beschlossen werden:

- 1.) Umwandlung des Beamtendienstpostens C I-V in einen Vertragsbedienstetenposten GD 15.1, bei gleichzeitigem Entfall der Bewertung im Schema ALT.
- 2.) Aufstockung des Dienstpostens GD 17.5 von bisher 0,75 PE auf 1,0 PE:
Durch die Aufstockung des Dienstpostens soll die Aufnahme von Teilzeitkräften/Karenzvertretungen erleichtert werden. Es ist nicht vorgesehen, die vorhandenen Dienstposten – von denen derzeit 0,525 PE unbesetzt sind – mit mehr Personal zu besetzen.

Der Anteil der gesamten Personalaufwendungen der Gemeinde an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beträgt lt. Rechnungsabschluss 2015 17,33 %. Durch die genannten Änderungen wird es zu keiner Erhöhung der Personalkosten kommen.

Der Dienstpostenplan ist nicht genehmigungspflichtig, weil die Personalkosten auch nach der DP-Plan-Änderung unter 25 % liegen werden und der VA 2016 ausgeglichen ist.

Er ist jedoch öffentlich kundzumachen und danach dem Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Folgender Dienstpostenplan soll beschlossen werden:

Allgemeine Verwaltung (genehmigter DP-Plan)				Änderungen
1	B	GD 10.1	B II-VII	
1	B	GD 15.1	C I-V	Umwandlung des Beamtendienstpostens C I-V in einen Vertragsbedienstentposten GD 15.1, bei gleichzeitigem Entfall der Bewertung im Schema ALT.
0,8	VB	GD 15.1	I/c	
1	VB	GD 17.5	I/c	
0,75	VB	GD 17.5	I/d	Aufstockung von 0,75 auf 1,0
1	VB	GD 18.5	I/d	
1	VB	GD 20.3	I/d	
6,55				
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.3	II/p 3 ad personam Alois Gruber VB. II/p 1	
0,7	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Josef Pfanzeltner VB. II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
1,54	VB	GD 23.1	II/p 4	
6,1	VB	GD 25.1	II/p 5	
12,3				

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Änderungen zu genehmigen und den Dienstpostenplan wie vorgetragen zu beschließen.

GV Mag. Hemma Hammann regt an, zu überlegen, ob es eine Möglichkeit gibt, eine Person mit einer Beeinträchtigung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz geringfügig einzustellen, damit die Ausgleichszahlungen entfallen.

Al Riegler merkt an, dass jährlich eine Ausgleichstaxe an das Bundessozialamt entrichtet wird. Um zum begünstigten Personenkreis nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu gehören, muss eine Invalidität von mind. 50% vorliegen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 12) Winterdienst, Vertrag mit Fa. Haider

Bericht des Bürgermeisters:

Die Fa. Kronsteiner hat den Winterdienst gekündigt. Die Fa. Haider, Großraming, wird die Splittstreuung übernehmen. Die Preise sind gleich wie bei der Fa. Kronsteiner in der letzten Saison (exkl. MwSt.):

Splittlieferung je to	€	15,50
Splitt einlagern je to	€	7,00
LKW 2-Achser, je Stunde	€	75,00
LKW 3-Achser, je Stunde	€	80,00
Aufzahlung für Samstagsarbeit je Stunde	€	14,90
Aufzahlung für Sonn- und Feiertagsarbeit	€	29,80

Die Fa. Haider wird auch die zwei gebrauchten GPS-Systeme zu € 400,00 je Stück übernehmen.

GV Helmut Elsigan merkt an, dass die Gemeinde froh sein muss, wenn die Winterdienstarbeiten überhaupt noch jemand durchführt bzw. die Preise noch weiter steigen werden. Die Privatisierung der Gemeindeaufgaben, die vor Jahren stark betrieben wurde, rächt sich nun.

Der Bürgermeister trägt den vorbereiteten Winterdienstvertrag (Splittstreuung und Lagerung) mit der Fa. Gebr. Haider vor und stellt sogleich den Antrag, den Vertrag zu genehmigen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Jürgen Werner Leppen, Helmut Elsigan, Bernhard Maier, Hildegard Höretzauer, Günther Großauer, Wolfgang Garstenauer, Verena Gsöllpointner, Georg Guttmann, Martin Kopf, Mair Manfred, Rudolf Garstenauer, Harald Ahrer, Reinhard Salcher, Gerhard Scharnreithner, Karin Katzensteiner-Treml, Günter Ebmer, Gerald Sattler, Thomas Kerschbaumsteiner, Thomas Einzenberger, Helmut Huber, Philip Zisch, Martin Hess.

Stimmenthaltung: GV Mag. Hemma Hammann, GR-Ersatzmitglied Mag. (FH) Daniela Gschwandtl.

Der Vertrag mit der Fa. Gebr. Haider bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 13) Behindertenparkplatz Musikschule, Verordnung

Der Bürgermeister führt aus, dass am 5.5.2011 vom Gemeinderat die Verordnung eines Behindertenparkplatzes bereits beschlossen wurde. Diese Verordnung wurde vom Land OÖ vorgeprüft. Die Umsetzung des Behindertenparkplatzes ist an einer vertraglichen Vereinbarung mit Frau Marianne Schwarz gescheitert. Demnach müssen die Parkplätze bei der Musikschule als Kurzparkzone verordnet sein. Frau Schwarz hat damals die Zustimmung verweigert. Sobald ein Behindertenparkplatz verordnet und errichtet wird, ist dieser Parkplatz von der Kurzparkzone ausgenommen.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Behindertenparkplatz auf dem Kirchenplatz zu errichten, wenn Frau Schwarz nicht zustimmt. Es stellt sich auch die Frage, ob Frau Schwarz überhaupt das Recht hat, das zu verhindern, wenn die Anzahl der Kurzparkflächen trotz Behindertenparkplatz gleich bleibt. Dazu müsste ein Blumenbeet entfernt werden, und die anderen Beete etwas verkleinert werden. Dann fehlt kein Kurzparkplatz und der Behindertenparkplatz wird zusätzlich geschaffen. Er schlägt vor, den Verkehrssachverständigen des Landes OÖ, Herrn Ing. Keplinger, zur fachlichen Begutachtung einzuladen.

Der Bürgermeister trägt anschließend die Verordnung vor:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großraming vom 22.09.2016 Behindertenparkplatz

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit. d und 94 d Ziff. 4 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziff. 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Auf dem ersten Parkplatz ostseitig der Musikschule Großraming Kirchenplatz 3 (Baufl. 150, KG. Hintstein) ist das Halten und Parken verboten – ausgenommen Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises gem. § 29b StVO 1960 sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden.

§ 2

Der genaue örtliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Er stellt den Antrag, die Verordnung des Behindertenparkplatzes wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 14) Reitner Bernhard und Melanie, Donatistraße, Errichtung einer Garage, Berufung

Der Bürgermeister stellt fest, dass es sich um eine Berufung gegen einen Bescheid des Bürgermeisters handelt, und er erklärt sich deshalb als befangen. Er übergibt den Vorsitz zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes an das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied der ÖVP-Fraktion, Herrn Rudolf Garstenauer.

GR Rudolf Garstenauer übernimmt den Vorsitz und berichtet:

Die Antragsteller Familie Bernhard und Melanie Reitner haben mit Bauansuchen vom 23.04.2016 um Errichtung einer Garage auf ihrem Grundstück Nr. 651/15, KG Hintstein, Bauplatz Donatistraße 45, angesucht.

Herr Andreas Plann hat mit Eingabe vom 17.05.2016 einen schriftlichen Einwand persönlich am Gemeindeamt eingebracht.

Die Einwendungen sind wie folgt formuliert:

- keine Aussicht
- Familie Reitner macht auch nicht ihre Aussicht kaputt
- wir müssen alles zur Kenntnis nehmen
- Familie Reitner soll vor ihrem Haus die Garage bauen
- wir möchten keine Mauer sehen

Der Amtssachverständige nahm dazu anlässlich der Bauverhandlung am 18.05.2016 wie folgt Stellung:

Soweit aus der schriftlichen Einwendung erkennbar, werden hier Belange der Aussicht in den Umgebungsbereich eingewendet. Diesbezüglich sieht die Oö. Bauordnung keine Einschränkung oder Regelungen vor. Vermerkt wird, dass sich die geplante Garage südöstlich des Grundstückes der Familie Plann befindet und zwischen Garage und Bauplatzgrenze ein Abstand von rund 27,0 m und zum Wohngebäude der Familie Plann ein Abstand von rund 50,0 m verbleibt.

In der Begründung des Baubewilligungsbescheides wurde auf den Einwand der Familie Plann wie folgt eingegangen:

Die Situierung der Garage hat auf Grund der großen Abstände zum Grundstück der Familie Plann keine Auswirkung auf subjektive Nachbarrechte. Die Einwendung ist daher unbegründet und war abzuweisen.

Die Baubewilligung wurde mit Bescheid vom 30.05.2016 erteilt.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Andreas Plann das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Als Begründung hat er wieder Einwendungen lt. schriftlicher Eingabe vom 17.6.2016 angeführt.

Im Sinne der obigen Ausführungen soll die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30.05.2016, GZ: Bau-19/2016 abgewiesen und der oben genannte Bescheid bestätigt werden.

Folgender Bescheidentwurf ist hinsichtlich Spruch und Begründung zu beschließen:

B E S C H E I D

Mit ha. Bescheid vom 30.05.2016, GZ: Bau-19/2016, wurde den Ehegatten Bernhard und Melanie Reitner, beide wohnhaft in 4463 Großraming, Donatistraße 45, die Baubewilligung für die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Nr. 651/15, KG Hintstein, erteilt. Gegen diesen Bescheid haben Sie zeitgerecht mit Eingabe vom 10.06.2016, eingelangt am Gemeindeamt Großraming am 16.06.2016, das Rechtsmittel der Berufung erhoben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 22.09.2016 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gemäß § 66 (4) AVG iVm §§ 95 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, wird Ihre Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30.05.2016, GZ: Bau-19/2016 abgewiesen und der oben genannte Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 30.05.2016, GZ: Bau-19/2016, wurde den Ehegatten Bernhard und Melanie Reitner, Donatistraße 45, 4463 Großraming, antragsgemäß die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Garage“ auf dem Grundstück Nr. 651/15 der KG Hintstein unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters haben Sie mit Schreiben vom 10.06.2016, eingelangt am Gemeindeamt Großraming am 16.06.2016, fristgerecht Berufung erhoben. In der Berufung werden Belange der Aussicht in den Umgebungsbereich eingewendet.

Hierüber hat der Gemeinderat der Gemeinde Großraming in seiner Eigenschaft als zuständige Berufsbehörde Folgendes erwogen:

Die geplante Garage wird südöstlich Ihres Grundstückes situiert und es befindet sich zwischen Garage und Bauplatzgrenze ein Abstand von rund 27,0 m und zu Ihrem Wohngebäude ein Abstand von rund 50,0 m.

Die Abstände gemäß den Abstandsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes werden laut den Einreichunterlagen der Firma Nagler Bau GesmbH, 4451 Garsten, zur Gänze eingehalten.

Die Oö. Bauordnung sieht bezüglich der Aussicht in den Umgebungsbereich bzw. das Recht auf Beibehaltung einer bestimmten Sicht keine Regelungen oder Einschränkungen vor.

Sämtliche baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften werden auf Grundlage des Einreichplanes der Firma Nagler Bau GesmbH, 4451 Garsten, Gewerbepark 5, sowie dem Gutachten des Amtssachverständigen eingehalten.

Mangels Vorliegen eines diesbezüglichen Rechtsanspruches ist daher der betreffende Berufungseinwand unzulässig. Es wird auch noch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, wonach es kein subjektives Nachbarrecht auf Beibehaltung einer bestimmten Sicht gibt (vgl. VwGH vom 27.02.1986, ZI85/06/0176).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Beschwerde kommt in diesem Fall gem. § 56 Abs. 3 Oö. BauO 1994 keine aufschiebende Wirkung zu.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWWJ zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

GR Harald Ahrer stellt nach kurzer Beratung den Antrag, die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters abzuweisen und den Bescheid wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Jürgen Werner Leppen, Helmut Elsigan, Bernhard Maier, Mag. Hemma Hammann, Hildegard Höretzauer, Günther Großauer, Wolfgang Garstenauer, Verena Gsöllpointner, Georg Guttman, Martin Kopf, Mair Manfred, Rudolf Garstenauer, Harald Ahrer, Reinhard Salcher, Gerhard Scharnreithner, Karin Katzensteiner-Tremel, Mag. (FH) Daniela Gschwandtl, Günter Ebmer, Gerald Sattler, Thomas Kerschbaumsteiner, Thomas Einzenberger, Helmut Huber, Philip Zisch, Martin Hess.

Stimmenthaltung wegen Befangenheit: Bgm. Leopold Bürscher.

TOP 15) Allfälliges

A) Der Bürgermeister lädt zur Eröffnung der Volksschule mit neuem Turnsaal und zum Tag der offenen Tür, am Samstag, 15. Oktober 2016, 10 Uhr, ganz herzlich ein.

B) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Bundespräsidentenwahl auf Sonntag, 4. Dezember 2016, verschoben wurde. Der Wahlsprengel 3 soll in der Volks- oder in der Neuen Mittelschule eingerichtet werden, weil gleichzeitig im Freibad-Eingangsbereich der Weihnachtsmarkt des Elternvereines stattfindet. Die Wahlzeiten in Großraming sind von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Das Wahlergebnis darf erst nach 17.00 Uhr veröffentlicht werden.

C) Der Bürgermeister berichtet, dass er sich mit dem Bausachverständigen, Herrn Ing. Reinhard Krendl, das öffentliche WC angeschaut hat. Um daraus eine barrierefreie öffentliche Toilettenanlage zu machen, sind einige Umbaumaßnahmen erforderlich, die natürlich auch Kosten verursachen.

D) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es erste Planungsentwürfe für das neue Lebenshilfe-Wohnhaus gibt. Das Grundstück soll im nächsten Jahr angekauft werden, auch der Baubeginn ist nach derzeitigem Stand für 2017 geplant.

E) GV Mag. Hemma Hammann regt an, bei der Auffahrt von der B115 in die Bertholdisiedlung eine 30 km/h-Beschränkung zu verordnen, weil dort die Straße schmal ist und die Autos so schnell fahren.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass am 19.7.2016 eine Begehung mit dem Verkehrssachverständigen des Landes OÖ, Herrn Ing. Klaus Keplinger, stattgefunden hat. Dabei wurde festgelegt, dass erst eine Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsprofil erstellt wird und danach ein abschließendes Gutachten hinsichtlich möglicher Maßnahmen erstellt werden kann.

F) GR Gerhard Scharnreithner berichtet, dass beim Transformator bei der Fa. Garstenauer, Eisenstraße, Müll abgelagert wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Holzgeländer zum Parkplatz Garstenauer schon sehr morsch ist und in nächster Zeit erneuert werden soll.

G) GR Karin Katzensteiner-Tremel fragt, wer für die Befüllung der Gassi-Sackerl-Spender zuständig ist, weil dieser bei der Bushaltestelle Ennsbrücke immer leer ist. Al. Riegler merkt dazu an, dass die Spender regelmäßig von einem Gemeindemitarbeiter nachgefüllt werden.

H) GV Bernhard Maier kritisiert die illegalen Ablagerungen beim Grünschnittcontainer. An anderen Plätzen im Ortsgebiet werden oft Müll oder auch Müllsäcke illegal entsorgt. Es folgt

eine Diskussion über die Möglichkeiten einer Videoüberwachung des Grünschnittcontainers und ebenso die Verlegung des Standortes in die Nähe des Altstoffsammelzentrums oder an einen Ort, wo eine bessere Draufsicht möglich ist.

I) GV Mag. Hemma Hammann merkt an, dass in der Bertholdisiedlung viele Mietwohnungen leerstehen. Sie fragt, ob es da ein Konzept gibt, wie dieses Problem gelöst werden kann. Der Bürgermeister stellt fest, dass es erstmals längere Leerstände in Großraming gibt. Leider gibt es derzeit nur sehr wenige Wohnungswerber.

GR Günther Großauer ist der Meinung, dass die Dachgeschoßwohnungen in der Bertholdisiedlung künftig nicht mehr so leicht zu vermieten sind, weil es in dem Haus keinen Lift gibt, die Dachgeschoßwohnungen keinen Balkon haben, im Sommer sehr warm sind und zudem auch noch relativ teuer sind.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. Mai 2016 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: